



Bundeszentralamt
für Steuern

CRS/FATCA: Entkräftung von Indizien und Selbstauskünften

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

Stand 16.04.2024

Vorwort

Diese Präsentation befasst sich mit dem Thema „Entkräftung von Indizien und Selbstauskünften“ im Rahmen der Melde- und Sorgfaltspflichten nach CRS und FATCA. Aus den Erfahrungen des AIA-Prüfungsbereichs lässt sich feststellen, dass diesbezüglich in der Praxis Verständnisprobleme bestehen. So werden teilweise Finanzkonten von der Meldung ausgenommen, ohne dass die Entkräftung bzw. Wiederlegung des Indizes oder der Selbstauskunft ausreichend geprüft wurde.

Aus diesem Grund stellt der AIA-Prüfungsbereich den Finanzinstituten mit dieser Präsentation eine Zusammenfassung der wesentlichen Informationen und rechtlichen Grundlagen zur Verfügung. Ziel ist es, die Finanzinstitute zu informieren, sodass zukünftig eine möglichst vollständige und zutreffende Datenübermittlung gewährleistet werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- Änderung der Gegebenheiten
 - Begriffsdefinition
 - Lebenssachverhalte
 - Fallgruppen
- Gesetzliche Regelungen
 - bestehende Konten von natürlichen Personen
 - Neukonten von natürlichen Personen
 - bestehende Konten von Rechtsträgern
 - Neukonten von Rechtsträgern
 - Schlussfolgerung
- Besonderheiten
- Fallbeispiele



Änderung der Gegebenheiten

- Begriffsdefinition
- Lebenssachverhalte
- Fallgruppen



Änderung der Gegebenheiten

Begriffsdefinition:

Eine Änderung der Gegebenheiten umfasst jede Änderung, die die Aufnahme neuer für den Status einer Person relevanter Informationen zur Folge hat oder in anderer Weise im Widerspruch zum Status dieser Person steht (§ 21 Abs. 1 S. 1 FKAustG).

Zudem umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zum Konto des Kontoinhabers, einschließlich der Aufnahme, Ersetzung oder jeder anderen Änderung eines Kontoinhabers, oder jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zu jedem mit einem solchen Konto verbundenen Konto unter Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten nach § 18, wenn sich diese Änderung oder Aufnahme von Informationen auf den Status des Kontoinhabers auswirkt (§ 21 Abs. 1 S. 2 FKAustG).

Änderung der Gegebenheiten

Folgende Lebenssachverhalte können zu einer Änderung der Gegebenheiten führen:

- Adressänderung
- Mitteilung oder Erkenntniserlangung eines weiteren Wohnsitzes
- Änderung der Telefonnummer
- Einrichtung eines Dauerauftrages
- Ablegung der US-Staatsbürgerschaft
- ...

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwischen den folgenden Fallgruppen:

a) bestehende Konten von natürlichen Personen

b) Neukonten von natürlichen Personen

c) bestehende Konten von Rechtsträgern

d) Neukonten von Rechtsträgern

2 Gesetzliche Regelungen

- bestehende Konten von natürlichen Personen
- Neukonten von natürlichen Personen
- bestehende Konten von Rechtsträgern
- Neukonten von Rechtsträgern
- Schlussfolgerung



Gesetzliche Regelungen

a) bestehende Konten von natürlichen Personen:

➤ Anschrift, Telefonnummer oder Dauerauftrag § 11 Abs. 3 Nr. 1 FKAustG:

Widerlegung von Indizien durch gültige Selbstauskunft und Beleg für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers (z.B. Meldebestätigung)

➤ Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung § 11 Abs. 3 Nr. 2 FKAustG:

Widerlegung von Indizien durch Selbstauskunft oder Beleg für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers

Hinweis: Gilt auch für Konten von hohem Wert §§ 12 Abs. 2, 3, 7 und 8 FKAustG i.V.m. § 11 FKAustG. Für FATCA gilt diese Regelung gemäß Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 4 des Gesetzes zum FATCA-Abkommen. FATCA-spezifische Regelungen sind dabei zu beachten.

Auf die Regelungen in § 21 Abs. 2 FKAustG wird hingewiesen.

b) Neukonten von natürlichen Personen:

Eintritt Änderung der Gegebenheiten, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

- Finanzinstitut darf sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen, sondern muss eine neue Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche Ansässigkeit oder steuerlichen Ansässigkeiten des Kontoinhabers hervorgeht oder hervorgehen (§ 13 Abs. 4 FKAustG). Ist die Beschaffung im Einzelfall nicht möglich, gilt die zweimalige Aufforderung zur Abgabe einer Selbstauskunft als angemessene Bemühung (vgl. Rz. 299 des BMF-Schreibens).

Hinweis: Für FATCA gilt diese Regelung gemäß Anlage I Abschnitt III Unterabschnitt B i.V.m. Unterabschnitt D des Gesetzes zum FATCA-Abkommen. FATCA-spezifische Regelungen sind dabei zu beachten.

Gesetzliche Regelungen

c) bestehende Konten von Rechtsträgern:

Eintritt Änderung der Gegebenheiten, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

- Status des Kontos ist nach dem in § 14 Absatz 5 FKAustG festgelegten Verfahren neu zu bestimmen (§ 15 Abs. 3 FKAustG).

In der Regel fordert das Finanzinstitut in der Praxis eine neue Selbstauskunft an.

Hinweis: Für FATCA gilt diese Regelung gemäß Anlage I Abschnitt IV Unterabschnitt E Nummer 3 i.V.m. Unterabschnitt D des Gesetzes zum FATCA-Abkommen. FATCA-spezifische Regelungen sind dabei zu beachten.

Gesetzliche Regelungen

d) Neukonten von Rechtsträgern:

Gemäß §§ 16 Abs. 2, 3 i.V.m. 17 Abs. 1 FKAustG darf sich ein Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft oder auf Belege verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die Belege nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

➤ In diesem Fall ist eine neue Selbstauskunft zu beschaffen.

Hinweis: Für FATCA gilt diese Regelung gemäß Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt A des Gesetzes zum FATCA-Abkommen. FATCA-spezifische Regelungen sind dabei zu beachten.

Gesetzliche Regelungen

Schlussfolgerung:

Hat das Finanzinstitut keinen Prozess zur Erlangung der oben genannten Unterlagen eingerichtet oder antwortet der Kontoinhaber nicht (nicht kooperativer Kunde) oder legt er nur unvollständige Unterlagen vor, darf das Finanzinstitut den betreffenden Kontoinhaber nicht von der Meldung ausschließen.



3 Besonderheiten

- US-amerikanische Staatsbürgerschaft als Indiz



Besonderheiten

Bei der US-amerikanischen Staatsbürgerschaft handelt es sich um ein US-Indiz, das stets die steuerliche Ansässigkeit in den USA begründet. Die Entkräftung durch eine Selbstauskunft ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit die US-amerikanische Staatsbürgerschaft aufzugeben (vgl. Anlage I Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstabe a Abs. 3 des Gesetzes zum FATCA-Abkommen und Rz. 185 des BMF-Schreibens).



4 Fallbeispiele

- Fallkonstellationen die in der Praxis häufig falsch behandelt werden



Fallbeispiele

Aus den Erfahrungswerten des AIA-Prüfungsbereichs möchten wir Fallkonstellationen vorstellen, die in der Praxis häufig falsch behandelt werden und nicht automatisch, ohne Einholung einer (neuen) Selbstauskunft bzw. eines Beleges, zur Entkräftung eines Indizes bzw. einer Selbstauskunft führen:

Sachverhalt:

Ein Kunde unterhält seit 2012 ein Einlagenkonto bei einem Finanzinstitut und hat seitdem eine ausländische Adresse (=Indiz). Er teilt dem Finanzinstitut den Umzug nach Deutschland mit.

Das Finanzinstitut ändert daraufhin die Adresse des Kunden in ihrem System und

1. fordert keine Selbstauskunft an oder
2. fordert eine Selbstauskunft an und erhält keine Rückmeldung des Kunden oder
3. fordert eine Selbstauskunft an und erhält eine Rückmeldung des Kunden ohne Beleg oder
4. fordert eine Selbstauskunft an und erhält eine Rückmeldung des Kunden mit Beleg.

Fallbeispiele

Rechtliche Würdigung:

Es handelt sich um ein bestehendes Konto, da die Geschäftsbeziehung seit 2012 besteht. Ein Umzug bzw. eine Adressänderung stellt eine Veränderung der Gegebenheiten (vgl. § 21 FKAustG) dar.

Im Folgenden werden die einzelnen Fallkonstellationen erläutert:

1. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 FKAustG kann das Indiz nur durch eine neue Selbstauskunft und einen Beleg widerlegt werden.

Ergebnis: Das bestehende Indiz wurde nicht widerlegt und das Finanzinstitut ist verpflichtet den Kontoinhaber weiter anhand dieses Indizes zu melden. Das Finanzinstitut sollte eine neue Selbstauskunft anfordern um die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers zu bestimmen.

2. Der Kunde hat sich anhand der Selbstauskunft nicht erklärt, da keine Rückmeldung erhalten.

Ergebnis: Das bestehende Indiz wurde nicht widerlegt und das Finanzinstitut ist verpflichtet den Kontoinhaber weiter anhand dieses Indizes zu melden.

Fallbeispiele

3. Der Kunde reicht eine Selbstauskunft ohne Beleg ein. Bei bestehenden Konten ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 FKAustG neben der Selbstauskunft ein Beleg für den nicht meldepflichtigen Status (z.B. Meldebescheinigung) einzureichen.

Ergebnis: Das bestehende Indiz wurde nicht widerlegt und das Finanzinstitut ist verpflichtet den Kontoinhaber weiter anhand dieses Indizes zu melden.

4. Der Kunde reicht eine Selbstauskunft mit geeignetem Beleg ein.

Ergebnis: Das bestehende Indiz wurde widerlegt und das Finanzinstitut ist nicht mehr verpflichtet den Kontoinhaber zu melden.

Abwandlung:

Es handelt sich um ein Neukonto (Eröffnung nach 31.12.2015).

In diesem Fall ist ein Beleg bei einer Änderung der Gegebenheiten nicht zwingend erforderlich für die Widerlegung eines Indizes. Gemäß § 13 Abs. 4 FKAustG ist eine Selbstauskunft zu beschaffen. Es darf sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft/Identifizierung verlassen werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt

Bundeszentralamt für Steuern

Referat St I A 2

AIA-Prüfungen

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Ansprechperson

aia-pruefungen@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

Tel: +49 (0) 228 406 – 3390

Fax: +49 (0) 228 406 – 3119



Bildnachweise

Kapitelrenner/Dienstsitze/Beschäftigte:

Dienstsitz Saarlouis – 300Bilder – Inhaber: Timo Rende

Dienstsitz Berlin - Tomek Kwiatosz Architektur fotografie

Dienstsitz Schwedt – "Lust auf Uckermark,, – Inhaber: Hartmut Babst

„Paragraph sign against wall“/Ralf Hiemisch/Getty Images

„Business people finding solution together at office, Business people sitting at office desk, putting puzzle pieces together, finding solution, high angle view.“/fotostorm / E+/Getty Images

„Die Statue of Liberty mit One World Trade Center Hintergrund, Wahrzeichen von New York City“/spyarm / iStock/Getty Images

“Shot of businesspeople in the workplace”/ PeopleImages / E+/Getty Images

“Business people using digital tablet in lobby”/Mike Kemp/Getty Images